

Gewerbesteuer 6 679 400, Kapitalsteuer 4 052 000), aus indirekten Steuern 18 375 600 (und zwar Wertschöpfungsabgaben 11 000 000, Umsatzsteuer 3 014 100); aus Ueberweisungen aus der Reichskasse 8 465 950. Die Staatsausgaben betragen 1909: 585 186 725 M; auf die Eisenbahnschuld entfallen hiervon 561 047 716 M. Zur Veranschaulichung sind nötig 22 122 617 M (Zinssfuß durchschnittlich 3,5%).

Die Rechnungskontrolle findet durch die hierfür bestimmten Verwaltungsborgane (die Oberrechnungsämter) und die Ständeversammlung statt; ein unabhängiger Rechnungshof besteht nicht.

**Direktor.** Das Rgr. W., eine Beschreibung von Land, Volk u. Staat, hrsg. vom Statistischen Landesamt mit ausführlichem Literaturverzeichnis (3 Bde, 1882/86; 4 Bde, \*1904/07); Hof- u. Staatshandbuch des Rgr. W. (1909); Württemb. Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde (seit 1818); Beschreibung der Oberämter, hrsg. vom Statist. Landesamt (1824 f., neue Folge 1893 ff.); Statist. Handbuch für das Rgr. W. (seit 1885); Postert, Landeskunde von W. (1903); Lang, Entwicklung der Bevölkerung Ws. im 19. Jahrh. (1903); Banters, Die wirtschaftliche Entwicklung des Rgr. W. (1901). — Würt. Urkundenbuch, hrsg. vom kgl. Staatsarchiv I/X (1848/1909); Würt. Geschichtsquellen (1894 ff.) u. Darstellungen aus der würt. Geschichte (1904 ff.), beide hrsg. von der Kommission für Landesgesch.; G. F. v. Stölin, Würt. Geschichte (4 Bde, 1841/73, geht bis 1693); P. F. Stölin, Geschichte Ws. I., 1882/97; reicht bis 1490; G. Schneider, Würt. Geschichte (1896, reicht bis 1871); A. Weller, Geschichte Ws. (Sammlung Göschen, 1909); Würt. Vierteljahresschrift für Landesgesch. (seit 1878, neue Folge seit 1892); Bibliographie der würt. Geschichte, begründet von

Geib, fortgesetzt von Th. Schön 1895/96 (1907 ff.). — Gernig, Staatsrecht des Rgr. W. (1885); Geupp, Staatsrecht des Rgr. W. (1885; \*1908 hrsg. von Geib); Doll, Die staatsrechtl. Verhältnisse des Deutschen Reichs u. des Rgr. W. (1908); Doyère, Das Staats- u. Verwaltungsrecht des Rgr. W. (1908); Bugel, Verwaltungsrecht des Rgr. W. (1908); Fleiner, Staatsrecht, Gelege Ws. (1908); Kauf, Verwaltungsrecht, Gelege Ws. (2 Bde, 1911); Böhm, Die württemb. Justizverwaltung (1906); Springer, Verfassung u. Verwaltung der Städte im Rgr. W. (1905, Bd 120, II, der Schriften des Vereins für Sozialpolitik); Fricker u. Geiler, Geschichte der Verfassung Ws. (1869); F. Winterlin, Geschichte der Behördenorganisation in W., 1904 bis 1906; Glod u. Schneider, Das im Rgr. W. geltende Reichs- u. Landesrecht (1909). — E. v. Goldtzer (ehemaliger württemb. Minister), Der Staat u. die katholische Kirche in W. (1874); Pfaff-Sproß, Gelehrtenkunde, Zusammenstellung kirchlicher u. staatlicher Verordnungen für die Geistlichkeit des Bistums Rottenburg (2 Bde, \*1908 ff.); Michel, Die rechtl. Stellung der Geistlichen in W. (1899); v. Riess, Rath Pfarrgemeindegemeinschaft vom 14. Juni 1887 u. 22. Juli 1906 (1906); R. Fauter, Die Konvikten der Kinder in W. nach den gegenw. Stand der Gesetzgeb. (1911, protest.); Deuber, Recht u. Brauch der evang.-luth. Kirche in W. (1854); Steinle, Gelege u. Verfügungen über die Kirchengemeinden u. Synoden der evang. Landeskirche Ws. (1890); Würt. Kirchengesch., hrsg. vom Kath. Verlagverein (1893, protest.); K. Schmid, Reformationsgesch. Ws. (1904, protest.); Rath, Kirchen u. Schulen der Gegenwart (\*1907); K. Gumpenhausen, Kirchenverfassung u. religiöse Einrichtungen der Jesuiten in W. (1909). — Kaiser, Gesch. des Volkshufschwens in W. (2 Bde, 1894/97); Schütz u. Dupp, Die würt. Volkshufschwengesehung (1909). [Ehlerc.]

### B.

**Zehnt.** 1. Geschichtliches. Der Zehnt sammelt bekanntlich aus dem weltlichen Recht, wonach zugunsten des Stammes Levi die übrigen Stämme besteuert wurden. Von da gelangte die Einrichtung durch Reception ins Christentum. Bereits die Torahe wünscht die Darbringung der Erstlinge; die Torahe wendet 4 Mos. 18 auf das Neue Testament an. Doch liegen in den ersten christlichen Jahrhunderten die Mittel für den Unterhalt des Klerus zunächst noch aus andern Quellen; teils kamen wir schon die ersten Anfänge der Bildung eines eignen Kirchenvermögens wahrzunehmen, teils leben viele Geistliche von ihrem Privatvermögen oder von einer privaten Nebenbeschäftigung, wovon selbst der Handel längere Zeit hindurch nicht ausgeschlossen war. Zur neuen bedeutenden Einkommensquelle wird der Zehnt in der ersten Periode des Mittelalters. Freilich hatte schon die Synode von Macon 585 den Versuch gemacht, durch Androhung von Strafen die Erziehung

jener Quelle zu erzwingen. Mehr Glück hatten Pippin und Karl der Große mit ihren Verordnungen (765, 779) und mehrere Synoden (zu Frankfurt 794, Mainz 813) mit ihren Forderungen; zunächst noch sich die Einrichtung in Frankreich wehren, dann verbreitete sie sich — dank ihren in den Schriften des Alten und Neuen Testaments gegebenen Grundlagen — rasch über die ganze Kirche. Natürlich war der Einrichtung äußerst günstig die Tatsache, daß die weltliche Macht die Kirchensteuer begünstigte bzw. erzwang. Die Kirche sah sich übrigens bald genötigt, gegen Mißbräuche, die sie an die Institution befesten, einzuschreiten; namentlich entwidmeten die Synoden des 12. Jahrh. hierin eine rege Tätigkeit. Viele Kirchenrenten waren in Laienhände gekommen; vergebens kämpfte die Kirche dagegen an. Schließlich wandte sie sich nur noch gegen Heirathen von Zehnten durch Laien. So wurden viele Zehnten in Laienhänden, Zehnten, die nach weltlichem